

BGer 8C 326/2015 vom 3. Juli 2015

Bundesgericht, 2015-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_326_2015

FR: TF 8C 326/2015 du 3 juillet 2015

IT: TF 8C 326/2015 del 3 luglio 2015

Regeste

Invalidenversicherung (Arbeitsunfähigkeit; Invalidenrente) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren beanstandeten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG in Verbindung mit Art. 105 Abs. 2 BGG). Rechtsfragen sind die vollständige Feststellung erheblicher Tatsachen sowie die Beachtung des Untersuchungsgrundsatzes bzw. der Beweiswürdigungsregeln nach Art. 61 lit. c ATSG und der Anforderungen an den Beweiswert von Arztberichten (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232). Die aufgrund dieser Berichte gerichtlich festgestellte Gesundheitslage bzw. Arbeitsfähigkeit und die konkrete Beweiswürdigung sind Sachverhaltsfragen (BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 397; nicht publ. E. 4.1 des Urteils BGE 135 V 254 , veröffentlicht in SVR 2009 IV Nr. 53 S. 164 [9C_204/2009]).

E. 2

Die Vorinstanz - auf deren Entscheid verwiesen wird - hat die für die Beurteilung des Leistungsanspruchs massgebenden rechtlichen Grundlagen richtig dargelegt.

E. 3.1

Die Vorinstanz hat mit einlässlicher Begründung erwogen, im Bericht vom 11. Juni 2012 hätten die Ärzte des psychiatrischen Zentrums H._____ eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit ab 17. Januar 2012 attestiert. Die IV-Stelle sei demnach ab diesem Zeitpunkt zu Recht vom Beginn des Wartejahres (Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG) ausgegangen. Das psychiatrische Gutachten des Dr. med. E._____ vom 23. Oktober 2013 erfülle die Anforderungen an eine rechtsgenügli che medizinische Beurteilungsgrundlage, weshalb darauf abzustellen sei. Der Versicherte sei am 30. August 2013 von Dr. med. E._____ und am 23. September 2013 vom Neuropsychologen Dr. phil. F._____ untersucht worden. Spätestens ab dann sei die von Dr. med. E._____ festgestellte 75%ige Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit zu berücksichtigen. Bei dieser Arbeitsfähigkeit resultiere ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad von 16,7 %. Die IV-Stelle habe dem Versicherten somit zu Recht eine ganze befristete Rente vom 1. Januar

2013 bis 31. Dezember 2013 (drei Monate nach der Verbesserung; Art. 88a Abs. 1 IVV)
zugesprochen. Sämtliche Einwände des Versicherten vermögen an diesem Ergebnis nichts
zu ändern. Festzuhalten ist insbesondere Folgendes:

E. 3.2

In der Beschwerde wiederholt der Versicherte über weite Teile hinweg wortwörtlich die vor
kantonalem Gericht vorgebrachte Argumentation; hierauf ist von vornherein nicht weiter
einzugehen (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 134 II 244 E. 2.1 und E. 2.3 S. 245 ff.). Die
Beschwerde wird demnach nur insoweit geprüft, als die aufgeworfenen Aspekte mit einer
ausreichenden Begründung versehen sind (Urteil 8C_96/2015 vom 19. Mai 2015 E. 3.2).

E. 3.3

Der Versicherte beruft sich in erster Linie auf die Berichte des behandelnden Psychiaters
Dr. med. G. _____ vom 2. Juli 2014 und 15. Januar 2015. Diese Berichte vermögen -
wie die Vorinstanz richtig erkannt hat - das Gutachten des Dr. med. E. _____ vom 23.
Oktober 2013 nicht in Frage zu stellen, zumal nicht ersichtlich ist, dass sie wichtige
Aspekte benennen, die bei der Begutachtung unerkannt oder ungewürdigt geblieben sind
(Urteil 8C_516/2014 vom 6. Januar 2015 E. 7). Die Angaben des Dr. med. G. _____
sind vielmehr - wie die Vorinstanz richtig erkannt hat - divergent, da er im Bericht vom 2.
Juli 2014 aus seiner damaligen Erfahrung von einer 80%igen Leistungsminderung bei
einem 50%igen Pensum und in demjenigen vom 15. Januar 2015 von einer aufzubauenden
50%igen Arbeitsfähigkeit seit Februar 2014 ausging.

E. 3.4

Der Versicherte bringt vor, die Vorinstanz habe sich nicht mit allen Aspekten in den
Berichten des Dr. med. G. _____ und im Gutachten der Frau Dr. med. D. _____ vom
3. Oktober 2012 und weiteren Arztberichten auseinandergesetzt. Die aus dem Anspruch auf
rechtliches Gehör fliessende Begründungspflicht (Art. 29 Abs. 2 BV ; Art. 61 lit. h ATSG)
erfordert indessen nicht, dass sich das Gericht mit allen Parteistandpunkten einlässlich
auseinandersetzt. Vielmehr kann es sich auf die für seinen Entscheid wesentlichen Punkte
beschränken. Die Begründungspflicht soll den Anspruch der Partei auf eine sachbezogene
Begründung gewährleisten. Sie ist erfüllt, wenn der Betroffene die entsprechenden
Erwägungen sachgerecht anfechten kann (BGE 138 I 232 E. 5.1 S. 237; Urteil
8C_288/2015 vom 26. Mai 2015 E. 3.3). Dies ist hier der Fall.

E. 3.5

Da von weiteren medizinischen Abklärungen keine entscheiderelevanten Ergebnisse mehr zu
erwarten sind, hat die Vorinstanz zu Recht darauf verzichtet (antizipierte Beweiswürdigung;
BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236).

E. 3.6

Der vorinstanzliche Einkommensvergleich, der ab 1. Januar 2014 zu einem
rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von 16,7 % führte (Art. 28 Abs. 2 IVG), ist
unbestritten, womit es sein Bewenden hat.

E. 4

Der unterliegende Versicherte trägt die Verfahrenskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die
unentgeltliche Rechtspflege kann ihm wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde nicht
gewährt werden (Art. 64 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.